

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der öffentliche Credit**

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Carlsruhe, 1820**

II. Amortisationsanstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

wurden, sobald die im Jahr 1818 eingekauften und noch andere, von verschiedenen Operationen herrührende Summen.

Die Cautionskapitalien betragen ungefähr 160,000,000 Millionen Franken.

## II. Amortisationsanstalt.

Durch ein Gesetz vom 28. April 1816 war die Grundlage zu dem gegenwärtigen Systeme gelegt worden, wornach der Amortisationscasse bestimmte Revenuen zugewiesen sind. Sie erhielt damals die Postafälle; im Jahr 1817 die Einnahmen von Einregistrirungsgebühren; den Ertrag der Waldungen und der Lotterien; und im Jahr 1818 den weitem Zufluß, dessen sie noch bedurfte, aus den Zollrevenuen.

Im Jahr 1819 machte der starke Anwachs der Schuld eine neue Anordnung nothwendig, wornach sie nun sämtliche Zollgefälle, die Abgaben vom Salz, den Ertrag der Waldungen, und die Domänengefälle und Einregistrirungsgebühren bezieht, die Ueberschüsse aber der allgemeinen Staatscasse abliefern.

Ihre eigentliche Dotation beträgt 40 Millionen, die zum Auffauf von Renten nach dem Börsencurse verwendet werden.

Dem Fonds wachsen die Zinsen der rückgekauften Kapitalien ohne Beschränkung zu. Am Schlusse des ersten Semesters 1820 belief sich die Summe der rückgekauften Renten, wie so eben bemerkt wurde, auf 14,839,462, und die ganze Stärke des, auf die Renten, nicht aber auf die übrigen Schulden wirkenden, Fonds also über 54,800,000 Franken, ohne die außerordentlichen Zuflüsse.

Als außerordentlicher Zufluß ist der Amortisationscasse der Erlöß von 90 Millionen Hectaren Waldungen zugesichert, die zum Theil schon verkauft sind, zum größten Theil aber erst verkauft werden sollen.

Man hofft dadurch ein Kapital von 78 Millionen Franken zu erhalten. Leicht begreiflich kann diese Maßregel, welche große Vorsicht bey der Auswahl der zum Verkaufe auszuwählenden Waldungen erfordert, nur nach und nach vollzogen werden. Man dehnt sie nicht auf solche Wälder aus, welche für die Marine und Werkstätten gutes Material liefern.

Im Jahr 1819 betrug die zur Tilgung verwendete Summe 68 Millionen Franken. Selbst unter der nicht wahrscheinlichen Voraussetzung, daß bis zum Jahr 1825 der Preis einer Rente von fünf Franken allmählig auf 100 steigen, und von diesem Zeitpunkt an auf Pari stehen bleiben werde, hat man den Betrag der Renten, welche die Tilgungscasse bis zum Jahr 1829 zurückgekauft haben wird, auf 78,192,327 Franken berechnet.

### III. Zinsenlast.

Wenn man von den Zinsen der consolidirten Schuld, nach dem neuesten Stand von . . . . . 188,341,200  
die nach dem ersten Trimester 1820 rückgekauften Renten mit . . . . . 14,839,462  
abzieht, so bleiben noch . . . . . 173,501,738 Fr.  
Hierzu kommen die Zinsen von den Cautionskapitalien mit . . . . . 8,000,000  
An Leibrenten, die sich jährlich vermindern, sind im Jahr 1820 noch zu zahlen 11,500,000

Die ganze Last beträgt also . . . . 193,001,738 Fr.  
ohne die Zinsen der schwebenden Schuld zu rechnen, welche aber, so weit sie durch die Renten, welche der Staatschatz besitzt, nicht gedeckt ist, das Maß einer Cassenschuld nicht überschreitet.